

Besondere Bedingung Nr. 7121 Umweltstörung

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR

2. Versicherte Risiken:

.....
.....
.....
.....
.....

Für jede Änderung oder Erweiterung der versicherten Risiken besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn auch diesbezüglich eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Art. 2, Pkt. 1 AHVB ist nicht anzuwenden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz für Sachschäden besteht abweichend von Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB für Sachschäden durch Umweltstörung und daraus resultierende Personenschäden auch dann, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung durch einen Vorfall in Österreich ausgelöst und auf Grund der grenznahen Lage des Betriebes im angrenzenden Ausland eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

4. Sonstige Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....
.....